

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23842



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Dritte Satzung

Diplomprüfungsordnu

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang

Technischer Umweltschutz

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 27. Januar 2000 (ABI. NRW. 2 S. 102)

27. März 2000

Jahrgang 2000 Nr. 15



Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 3/2000 vom 15. März 2000

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Fachhochschulstudiengang
Technischer Umweltschutz
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 27. Januar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), und der §§ 2 Abs. 4 und 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Fachhochschulstudiengang Technischer Umweltschutz an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Juli 1995 (GABI. NW. II 1996 S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1998 (ABI. NRW. 2 S. 739), wird wie folgt geändert:

- In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Studienabschnitt" durch das Wort "Fachgebiet" ersetzt.
- In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 6" ersetzt.
- 3. § 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Die mündliche Ergänzungsprüfung orientiert sich am Inhalt des Prüfungsfaches."
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
- In § 18 Abs. 2 Nr. 8 werden die Worte "Geotechnik für Deponien" durch die Worte "Geotechnik (Sondergebiete)" ersetzt.
- In § 31 Abs. 7 Nr. 6 wird das Wort "fünftes" durch das Wort "viertes" ersetzt.
- In § 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "abschließen" durch die Worte "bis zum 30. September 2002 abschließen" ersetzt.
- In Anlage 1 Nr. 6 werden die Worte "Geotechnik für Deponien" durch die Worte "Geotechnik (Sondergebiete)" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 16. 6. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 1. 2000 sowie meiner Genehmigung vom 27. 1. 2000.

Paderborn, den 27. Januar 2000

Der Rektor der Universität – Gesamthochschule Paderborn Universitätsprofessor Dr. W. Weber